

SATZUNG
des Turnvereins Marienhaf e.V. von 1909

vom 11. Januar 1980

- geändert am 11. Januar 1985 -
- geändert am 11. Januar 1994 -
- geändert am 14. Januar 2011 -

§ 1
Name, Sitzung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Turnverein Marienhaf e.V. von 1909", hat seinen Sitz in Marienhaf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich unter VR 120070 eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Aufgaben, Gemeinnützigkeit, Neutralität

- (1) Der Verein will durch Leibesübungen aller Art die Gesundheit und die Lebensfreude seiner Mitglieder fördern, ebenso die sportliche Jugendhilfe.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (4) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral .

§ 3
Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (2) Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbst.

§ 4
Mitglieder

- (1) Der Verein hat
 - ordentliche Mitglieder
 - passive (fördernde) Mitglieder
 - Jugendliche und Kinder sowie
 - Ehrenmitglieder.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen; bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft kann von Geburt an erworben werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Eine Benachrichtigung erfolgt nur bei Ablehnung, jedoch ohne Angabe von Gründen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens drei Monate vor dem genannten Termin mitgeteilt werden. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen.
- (3) Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei
 - a) erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als sechs Monaten trotz Mahnung
 - c) schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins
 - d) groben unsportlichen Verhaltens oder
 - e) unehrenhaften Handlungen.

Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, in allen vom Verein betriebenen Sparten Sport zu treiben und sich zu betätigen, alle Einrichtungen zweckentsprechend zu nutzen, an Versammlungen, Wahlen und Veranstaltungen teilzunehmen und das Vereinsleben mit auszubauen und zu gestalten.
- (2) Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist jedes Mitglied für Ämter des Vereins wählbar.
- (3) Die Rechte der Mitglieder erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft (siehe § 6).

§ 8

Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich innerhalb des Vereins ordentlich und korrekt zu verhalten, das Ansehen des Vereins nicht zu schädigen, die Vereinssatzung und die Satzungen der übergeordneten Verbände sowie alle Beschlüsse der Organe des Vereins gegen sich gelten zu lassen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei seiner Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr in Höhe von 20 % eines Jahresbeitrages sowie vorn Tage der Aufnahme an die Beiträge (siehe § 12) zu entrichten.
- (3) Die Pflichten eines jeden Mitgliedes erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft (siehe § 6), nach dem alle geldlichen Forderungen des Vereins erfüllt sind und etwa im Besitz des Mitglieds sich befindliches Vereinseigentum zurückgegeben ist

§ 9

Ehrenmitglieder

- (1) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für den Vorschlag ist die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung beschließt ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über den Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Ehrenmitglieder sind betragsfrei; sie haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen. Ansonsten haben Ehrenmitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

§ 10

Haftung

- (1) Für Personenschäden bei Sportunfällen haftet der Verein entsprechend der bestehenden Sportunfall-Versicherung durch den Landessportbund bzw. durch die gesetzliche Schüler-Unfallversicherung .
- (2) Ehrenamtsträger (Vorstand und erweiterter Vorstand) sind gesondert versichert.
- (3) Für Haftpflichtschäden kommt der Verein nur auf, soweit Deckung durch die Sporthaftpflichtversicherung gegeben ist.
- (4) Für andere Unfälle und Schäden haftet der Verein nicht.
- (5) Jeder Unfall und jeder Schadensfall ist dem Vorstand sofort zu melden.

§ 11

Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand gem. § 26 BGB
 3. der erweiterte Vorstand

4. die Kassenprüfer.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine steuerfreie Aufwandsentschädigung innerhalb der Grenzen des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im Januar jeden Jahres statt. Sie hat folgende Aufgaben:

1. den Geschäftsbericht entgegenzunehmen
2. den Vorstand zu entlasten
3. die Wahl von Vorstandsmitgliedern (§ 26 BGB) vorzunehmen
4. die Wahl von Mitgliedern des erweiterten Vorstands vorzunehmen
5. die Kassenprüfer zu wählen
6. die Beiträge und Umlagen festzusetzen
7. den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zu genehmigen
8. Ehrenmitglieder zu ernennen.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch Anzeige im „Ostfriesischen Kurier“ mit einer Frist von 10 Tagen. Die Tagesordnung ist durch Aushang an den bekannten Stellen bekannt zu gegeben, nebst geplanter Satzungsänderungen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen und zu begründen. Dringlichkeitsanträge sind - außer auf Satzungsänderungen - in besonderen Fällen zulässig; sie bedürfen der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder muss eine solche Versammlung einberufen werden. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Absatzes (3).

§ 13 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung enthalten:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen

6. Anträge

7. Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.

(2) Die Tagesordnung für außerordentliche Mitgliederversammlungen stellt der Vorstand auf.

§ 14

Leitung der Versammlungen, Abstimmungen

(1) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorstandssprecher bzw. einer seiner Vertreter. Zur Wahl des Vorstandes kann die Versammlung einen besonderen Wahlleiter berufen.

(2) Bei allen Abstimmungen gilt, soweit im Einzelfall (vgl. z.B. § 12 Abs. 4) nicht anders bestimmt ist, die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(3) Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag von einem stimmberechtigten Mitglied muss jedoch geheim abgestimmt werden.

§ 15

Niederschrift

(1) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand (§ 26 BGB) zu unterschreiben ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

(2) Die Niederschriften sind von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zu genehmigen.

§ 16

Vorstand nach § 26 BGB

(1) Der Vorstand setzt sich aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern zusammen.

(2) Der Vorstand wird durch Wahl in der Mitgliederversammlung bestellt.

(3) Personalunion ist unzulässig.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandssprecher und seine Stellvertreter sowie den Kassenwart und den Schriftführer.

(5) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(7) Abwesende Personen können in den Vorstand gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

- (8) Der Vorstand legt zu Beginn der Amtsperiode die internen Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung per Beschluss fest und regelt die Einzelheiten der Arbeitsweise des Vorstands und des erweiterten Vorstands in einer Geschäftsordnung.
- (9) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Versammlungen des erweiterten Vorstandes und die Mitgliederversammlungen vor und sorgt für die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse.
- (10) Vorstandssitzungen und Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind nicht öffentlich. Andere Vereinsmitglieder können mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 16 a **Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
- a) den fünf Mitgliedern des Vorstands nach § 26 BGB
 - b) und weiteren sechs Vorstandsmitgliedern.
 - 1. Turn- und Sportwart/in
 - 2. Fachwart/in für Gesundheitssport
 - 3. Frauenwart/in
 - 4. Jugendwart/in
 - 5. Pressewart/in
 - 6. Sozialwart/in
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach Absatz (1b) beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Bestellung aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt durch die Wahl in der Mitgliederversammlung. Bei Ausscheiden kann der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied durch einstimmigen Beschluss mit der Vertretung bis zum Ende der Wahlperiode betrauen.

§ 17 **Kassenprüfer**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wählt zwei Kassenprüfer für ein Jahr, Eine einmalige Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben in jedem Jahre rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) die Kasse des Vereins zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des Kassenwartes.

§ 18 **Sonstige Ausschüsse**

- (1) Soweit es zweckmäßig ist, können besondere Ausschüsse (z.B. Festausschuss) bestellt werden.
- (2) Die Wahl erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für die Dauer eines Jahres.
- (3) Weitere Arbeitsausschüsse können von Fall zu Fall vom Vorstand bestellt werden.

§ 19

Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung kann nur eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) beschließen. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Änderungen und Ergänzungen, die das Registergericht oder eine andere Behörde verlangen, kann der Vorstand vornehmen, soweit sie nicht dem Sinn dieser Satzung zuwiderlaufen.

§ 20

Auflösung

- (1) Eine Änderung der Aufgaben (s 2) oder die Auflösung des Vereins kann nur eine hierfür einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Ein entsprechender Beschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von ihnen eine Dreiviertel-Mehrheit für einen solchen Antrag stimmt.
- (2) Ist die Anwesenheit von vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder nicht gegeben, so muss die Versammlung nach vier Wochen neu angesetzt werden. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Erforderlich ist aber auch hier eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der zur Zeit der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Das verbleibende Aktiv-Vermögen fällt im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes an die Samtgemeinde Brookmerland in Marienhafte oder deren Rechtsnachfolger mit der ausdrücklichen Bestimmung, es einer anderen gemeinnützigen Organisation zur Förderung des Sportes zuzuführen.
- (4) Infolge einer Auflösung wegen Zusammenschlusses mit einem anderen Turn- oder Sportverein geht das Aktiv-Vermögen an die Turnabteilung des neuen Vereins über.
- (5) Ändern sich Vereinsform und Vereinsaufgaben, so gilt Absatz 3.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. Januar 1994 in der bislang gültigen Fassung außer Kraft.
Marienhafte, den 14. Januar 2011